

► Honorarrecht

Infobriefe der KV nicht stiefmütterlich behandeln!

| Erhält ein Arzt von seiner KV einen Arztinfobrief, in dem er über die fehlende Abrechenbarkeit bestimmter Ziffern informiert wird, so hat er umgehend zu reagieren und eine ggf. fehlerhafte Abrechnung zu korrigieren. Tut er dies erst ca. vier Wochen nach Erhalt des Infobriefs, so gilt dies als verspätet und der Arzt muss einen (auch hohen) Honorarverlust in Kauf nehmen (Sozialgericht [SG] Marburg, Urteil 27.4.2016, Az. S 16 KA 119/14). |

Arzt nahm Infobrief
der KV nicht zur
Kenntnis

Streitig war die nachträgliche Vergütung von 16 Leistungen, für die der Kläger fristgerecht – wenngleich fehlerhaft – seine Honorarabrechnung eingereicht hatte. Über die fehlende Abrechenbarkeit der Leistungen hatte die KV den Arzt in einem Arztinfobrief hingewiesen. Die Berichtigungen – einen Monat später – ließ die KV nicht mehr gelten. Zu Recht, wie das SG entschied: Maßgeblich seien die Fristen in § 3 Nr. 1 der Abrechnungsrichtlinien. Das Gericht hielt dem Arzt zwar zugute, dass es sich um einen erheblichen Honorarverlust (rund 29 %) handele und die Praxis in der EBM-Abrechnung noch unerfahren sei. Einen Bonus für Jungpraxen verneinte es aber. Die Abrechnungsregeln seien zwingend – es liege in der Risikosphäre jedes Vertragsarztes, sich die Kenntnisse für das Erstellen einer korrekten Abrechnung anzueignen oder sich der Expertise Dritter zu bedienen.

von RA, FAMedR Philip Christmann, Berlin/Heidelberg, christmann-law.de

► Abrechnungsbetrug

Speziallaborleistungen nicht selbst erbracht, aber direkt mit den Patienten abgerechnet: 20.000 Euro Strafe!

| Das Amtsgericht München verurteilte einen Arzt wegen Abrechnungsbetrugs in 31 Fällen zu einer Geldstrafe von 20.000 Euro (Urteil vom 27.6.2016, nicht rechtskräftig). Er hatte seinen Privatpatienten Speziallaborleistungen in Rechnung gestellt, die von ihm nicht höchstpersönlich oder unter seiner Aufsicht erbracht wurden, sondern von einem beauftragten Labor. |

Unberechtigter
Gewinn i. H. v.
6.511 Euro wird
zum Bumerang

Der niedergelassene Arzt sandte seine Blutproben für Untersuchungen der Klassen MIll oder MIV an ein Labor, das die Untersuchungen direkt mit den Patienten hätte abrechnen müssen. Stattdessen vereinbarte der Arzt mit dem Labor, dass er die Untersuchungen selbst abrechnet und das Labor ihm die durchgeführten Untersuchungen mit dem günstigen Abrechnungsfaktor 0,6 statt des korrekten Faktors 1,15 in Rechnung stellt. Gegenüber seinen Patienten verlangte er jedoch den Faktor 1,15 und spiegelte vor, dass er die Leistung selbst erbracht hat. Das Gericht konnte dem Arzt insgesamt 31 solcher Fälle nachweisen, wobei 99 Patienten betroffen waren. Der Arzt machte einen unberechtigten Gewinn in Höhe von 6.511 Euro. Das Gericht stellt in dem Urteil fest: Der Angeklagte hat von Anfang an die Fehlerhaftigkeit seiner Abrechnung für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen, sich in keiner Weise kundig gemacht, obwohl ihm die Problematik bekannt war und sich bewusst für eine Abrechnung mit dem erhöhten Faktor 1,15 entschieden.

(Quelle: Amtsgericht München)